



PRESSEMITTEILUNG

Verträge zu Teilnutzungsrechten an Immobilien (Time-sharing)

Ein Schritt in die richtige Richtung

Seit sieben Jahren weist die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen auf den mangelnden Schutz der Konsumenten gegen Missbräuche bei Teilnutzungsrechten an Immobilien hin. Aus diesem Grund begrüsst sie den Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts, welcher sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet. Dieser Vorentwurf ist ein Ausdruck des politischen Willens, gegen den Missbrauch vorzugehen und den Konsumenten vor Vertragsabschluss mehr Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission begrüsst vor allem die Bedingungen, welche in Bezug auf die Form und den Inhalt des Vertrages festgelegt wurden. Die Kommission nimmt auch die Folgen, welche eine Verletzung der inhaltlichen und formellen Forderungen nach sich zieht, zustimmend auf. Ein zentraler Punkt dieses Vorentwurfes bildet das Widerrufsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Dies ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der Konsumenten.

Es sei daran erinnert, dass die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen dem Bundesrat am 12. Juni 1997 eine entsprechende Empfehlung vorgelegt hatte. Sie empfahl, „gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vorzubereiten, welche sich an der europäischen Richtlinie zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien orientieren“.

Die Kommission fordert, dass die Vernehmlassung das im Vorentwurf festgelegte Niveau des Schutzes der Konsumenten nicht herabgesetzt wird.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KONSUMENTENFRAGEN

Laurent Moreillon
Präsident

Bern, 28 Januar 2004

Weitere Informationen:

Herr Laurent Moreillon, Präsident der Kommission: Tel: 021/321 30 21/321 35 00
Frau Monique Pichonnaz Oggier, Eidg. Büro für Konsumentenfragen:
Tel: 031/322 20 46